

Musterverfahren in Sachen Abrechnung **01770 EBM nach der Entbindung** neben 01815 EBM (Schwangerenvorsorge neben Untersuchung und Beratung der Wöchnerin) erfolgreich

Der Berufsverband der Frauenärzte e. V. hatte sich bei der Neukonzeption des EBM 2000 plus in den Verhandlungsgesprächen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dafür eingesetzt, dass die Quartalspauschale zur Schwangerenvorsorge auch nach der Entbindung angesetzt werden kann, wenn die Leistungen zur Untersuchung und Beratung der Wöchnerin in das auf die Entbindung folgende Quartal fallen. Die KBV hatte sich unserer Argumentation angeschlossen und die KVen entsprechend informiert. Trotz des eindeutigen Wortlauts der Leistungslegende und der Rundschreiben der KBV hatte die KV Nordrhein die Abrechnung der GOP 01170 in denjenigen Fällen gestrichen, in denen die 01770 EBM nach dem realen Entbindungstermin abgerechnet wurde.

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V., Landesverband Nordrhein hat daraufhin ein Musterverfahren gegen die KV in Sachen Abrechnung der Gebührenordnungsposition 01770 EBM nach der Entbindung neben der Gebührenordnungsposition 01815 EBM (Schwangerenvorsorge neben Untersuchung und Beratung der Wöchnerin) geführt.

Die KV Nordrhein war der Auffassung, dass die 01770 EBM entgegen des Wortlauts des EBM nicht nach der Entbindung abgerechnet werden könne, da der Leistungsinhalt ausschließlich für die Schwangerenbetreuung nach den Mutterschaftsrichtlinien vorgesehen sei. Daher sei die 01770 EBM nach dem realen Entbindungstermin nicht abrechenbar.

Darüber hinaus wurde die Auffassung vertreten, dass die Leistungen nicht am selben Tag wie die Untersuchung und Beratung der Wöchnerin zum Ansatz kommen kann.

**Das Sozialgericht Düsseldorf hatte am 12. Dezember 2007 in dem von Landesverband Nordrhein unterstützten Verfahren, Az.: S 14 Ka 291/06 entschieden, dass die GOP 01770 EBM sowohl nach der Entbindung abgerechnet werden kann als auch, dass die GOP 01770 und 01815 EBM am selben Tag abgerechnet werden können.**

Wir hatten in dem Verfahren vorgetragen, dass der Leistungsinhalt nach den Mutterschaftsrichtlinien zur Betreuung zur Wöchnerin nur die unter Abschnitt F genannten Untersuchungen beinhaltet. Dies sind die Feststellung des gynäkologischen Befunds, eine Blutdruckmessung, eine Untersuchung des Mittelstrahlurins auf Eiweiß / Zucker und Sediment, ggf. eine bakteriologische Untersuchung sowie die Beratung der Mutter.

Das Gericht hat sich unserer Darlegung angeschlossen, dass die Betreuung der Schwangeren oftmals mehr Untersuchungen umfasst. Viele einzelnen Leistungen, die sich

bei der Betreuung der Schwangeren und Wöchnerin ergeben sind und können nicht im Einzelnen in den Mutterschaftsrichtlinien aufgezählt werden.

Eine Wöchnerin kann Stillprobleme, Brustentzündungen oder Rückbildungsstörungen haben, die gynäkologisch behandelt werden müssen. Diese Leistungen sind im Einzelnen nicht in den Mutterschaftsrichtlinien aufgezählt und auch nicht Gegenstand der Wöchnerinnenuntersuchung (01850) EBM, sodass in den Verhandlungen mit der KBV zum neuen EBM seinerzeit bewusst die Abrechnung der 01770 EBM auf den Zeitpunkt nach der Entbindung ausgedehnt wurde. Der Ansatz der 01770 EBM nach der Entbindung erfolgte in dem Musterverfahren nicht regelhaft.

Die KV Nordrhein hatte gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf Berufung eingelegt. Ende Juni 2008 hat die KV Berufung zurückgenommen. Damit ist das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig....

Claudia Halstrick  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Justiziarin des Berufsverband der Frauenärzte e.V.

FRAUENARZT Heft 9/2008 S. 786